Verbindliche Regelungen über den Umgang mit Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Klasse 1-6)

(Stand: 07.10.2026)

1. Meldung und Einleitung besonderer Fördermaßnahmen:

- **Am Anfang von Klasse 1** werden bei allen Kindern die Lernvoraussetzungen für schulisches Lernen, die die Kinder mitbringen, erhoben.
  Im Bereich Deutsch setzen wir deshalb das Münsteraner Screening ein – ein Diagnoseverfahren zur Früherkennung von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten. Das Screening wird von Frau Wielsch durchgeführt.
  Die Kinder, die ein auffälliges Testergebnis haben, nehmen das ganze erste Schuljahr am **Sprachförderunterricht** teil.
  Es ist möglich, dass die Klassenlehrerinnen später Kinder nachmelden, bzw. dass ein Kind nicht das ganze Schuljahr über am Sprachförderunterricht teilnimmt.

- **Im 2. Halbjahr von Klasse 2 (April/Mai)** testen die KlassenlehrerInnen die Rechtschreibkompetenz aller Schüler der Klasse anhand des **Salzburger Rechtschreibtests.**
  Die KollegInnen der Klasse 2 melden den LRS-FörderlehrerInnen diejenigen Schülerinnen und Schüler, die im Salzburger Rechtschreibtest einen auffallenden Wert hatten. Außerdem werden die Kinder gemeldet, bei denen die KollegInnen den Verdacht einer Lese- Rechtschreibschwäche haben.

  Die Förderlehrerin Frau Schroeter testet diese Kinder am Anfang von Klasse 3 mit den Aufgaben der Hamburger Schreibprobe und entscheidet aufgrund der Ergebnisse und nach Rücksprache mit den Klassenlehrerinnen über eine Teilnahme am LRS-Kurs in Klasse 3 und 4.

- Das schulische Testergebnis entscheidet über die Anwendung der zurückhaltenden Gewichtung im Deutschbereich (weiteres s. unten).

- Die Klassenlehrerin beruft in Absprache mit Frau Bailer eine Klassenkonferenz ein. Die Klassenkonferenz kann Formen des Nachteilsausgleichs vereinbaren, die die zurückhaltende Gewichtung noch ergänzen.

- Kinder, bei denen eine LRS-Schwäche durch den Test bestätigt wurde, erhalten den Bonus der zurückhaltenden Gewichtung nur, wenn sie regelmäßig am Kurs teilnehmen **und** ihre Leistung im Bereich Lesen/ Rechtschreiben dauerhaft unter 4,0 liegt.
  Ausnahme: Kinder, die aufgrund hoher Teilnehmerzahlen nicht am LRS-Kurs teilnehmen können, erhalten auch den Bonus der zurückhaltenden Gewichtung.

- Ein außerschulisch erstelltes Gutachten bzgl. einer vorliegenden Lese-Rechtschreib-Schwäche ist für die Schule nicht Maßgabe für die Einleitung besonderer Fördermaßnahmen bzw. der Anwendung der zurückhaltenden Gewichtung.

Die Schule hat die Aufgabe dieses Gutachten zu überprüfen.
Hat der schulische Test die Lese-Rechtschreib-Schwäche bestätigt, findet auch bei einem Schüler die zurückhaltende Gewichtung Anwendung, der bei einem anerkannten Institut gefördert wird.

2. Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

Für Schüler, bei denen eine Lese-Rechtschreib-Schwäche festgestellt wurde, gilt **im Fach Deutsch:**

Klasse 1-4:

- Außer bei Nachschriften sind die Rechtschreibleistungen im Fach Deutsch nicht in die Beurteilung von Arbeiten einzubeziehen.

Klasse 5-6:

- Bei Aufsätzen und sonstigen schriftlichen Leistungen werden Rechtschreibfehler gekennzeichnet und mit zurückhaltender Gewichtung in die Beurteilung mit einbezogen.

Klasse 1-6:

- „Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung kann der Lehrer im Einzelfall eine andere Aufgabe stellen, die eher geeignet ist, einen individuellen Lernfortschritt zu dokumentieren; im Einzelfall kann auch mehr Zeit zur Erfüllung der Aufgabe eingeräumt oder der Umfang der Arbeit begrenzt werden.

- Unter „ausreichend“ liegende Beurteilungen von Nachschriften sind durch eine Leistungsbeschreibung zu erläutern.
(Empfehlung: Diktate unter 4 sind nicht mit Ziffernnoten zu bewerten)

- Im Verhältnis zu den anderen Lernbereichen sind die Anteile des Rechtschreibens **und/oder** Lesens bei der Bildung der Gesamtnote im Fach Deutsch zurückhaltend zu gewichten, d.h. der Durchschnitt der Note im Rechtschreibbereich und/oder im Lesen ist um **eine halbe Note** anzuheben.

  Zusätzliche Voraussetzung: Die Leistung im Lesen und/oder Rechtschreiben wurde dauerhaft (d.h. in der Regel etwa ein halbes Jahr) geringer als „ausreichend“ beurteilt.

- Bemerkung im Zeugnis: „Bei ... wurde eine Leseschwäche / eine Rechtschreibschwäche / eine Lese-Rechtschreibschwäche festgestellt. Der Anteil des Lesens und/oder Rechtschreibens wurde bei der Bildung der Deutschnote zurückhaltend gewichtet.“

- Wollen die Eltern keine Bemerkung im Zeugnis, kommt die zurückhaltende Gewichtung auch nicht zum Tragen.

- Kinder, die am LRS – Kurs teilgenommen haben und deren Note im Bereich Rechtschreiben nicht angehoben wurde, weil die Leistungen in diesem Bereich über 4,0 lagen, erhalten auch keinen Eintrag im Zeugnis.